JUNI 1980 No 6

DE LETZEBURGER

Merkur

Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Mitteilungsblatt der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Für eine aufgeschlossene Steuerpolitik

In der Vergangenheit verfolgte die Steuerpolitik praktisch nur ein Ziel, nämlich die Speisung des Staatshaltes und die Finanzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand. Heutzutage verfolgt die Steuerpolitik jedoch ein zusätzliches Ziel, denn sie ist zu einem wirksamen Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden.

So trägt die Steuergesetzgebung erheblich zur Steuerung der Einkommensentwicklung bei, und die Anwendung von progressiven Hebesätzen zwischen 0 und 57% ermöglicht einen wirksamen Ausgleich bei allzu großen Einkommensunterschieden. Ebenso bietet auch die Vermögenssteuer und die Erbschaftssteuer eine Möglichkeit, die Entwicklung des Kapitalbesitzes im Sinn einer gerechten **Sozialpolitik** *zu orientieren.*

In der **Wirtschaftspolitik** *haben die Steuern auch eine entscheidende Bedeutung erlangt, die schon allein aus der absoluten Höhe der öffentlichen Einnahmen ersichtlich wird: im Staatshaushalt 1980 sind die Steuereinnahmen mit 45 Milliarden Franken veranschlagt; das Gesamtaufkommen an Staatssteuern, Gemeindesteuern sowie an Sozialabgaben entspricht in etwa der Hälfte des Volkseinkommens.*

* * *

Unsere Steuergesetzgebung hat sich im Lauf der Jahrzehnte entwickelt, sie entstand in einer Zeit, wo die Steuerpolitik eher vom Ertrag als von wirtschaftlichen, sozialpolitischen Überlegungen bestimmt wurde, und heute steht die Steuergesetzgebung manchmal im Widerspruch zu den wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen unserer Zeit.

In den folgenden Zeilen soll diese Behauptung anhand von fünf Beispielen belegt werden.

Die **Gewerbesteuer** *diente ursprünglich dazu, den Gemeinden einen Ausgleich für die Belastung zu geben, die ihnen aus der Ansiedlung von Gewerbebetrieben entsteht. Diese Begründung ist heute jedoch kaum noch haltbar, da die Infrastrukturkosten bei industriellen Neugründungen größtenteils vom Staat übernommen werden. Hinzu kommt, daß die Gewerbesteuer Gemeinden mit ansäßigen Unternehmen bevorteiligt, während andere Gemeinden, die sich eher als Wohngebiet entwickeln, nur ungenügende Einnahmen erhalten. Überdies belastet die Gewerbekapitalsteuer die kapitalintensiven und investitionswilligen Unternehmen besonders stark, während die Lohnsummensteuer die arbeitsintensiven Betriebe zur Reduzierung der Zahl ihrer Arbeitsplätze anspornt. Insgesamt wirkt sich deshalb die Gewerbesteuer bei allen Betrieben, unabhängig von ihrer Größe, negativ aus. Insbesondere steht die Gewerbesteuer, sowohl als* **Ertrags-** *als auch als* **Kapital-** *und* **Lohnsummensteuer** *im Widerspruch zum Grundziel der aktuellen Wirtschaftspolitik, welche auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft hinzielt. Deshalb fordert die Handelskammer die progressive Abschaffung der Gewerbesteuer.*

Unsere Wirtschaft ist weitgehend auf den Außenhandel aufgebaut, der etwa 80% unseres Volkseinkommens ausmacht. Folglich erwirtschaften die Unternehmen häufig einen Teil ihres Ertrages im Ausland, wobei unsere Besteuergesetzgebung die hiesigen Unternehmen benachteiligt: diese Gewinne werden ein erstes Mal im Ausland selbst besteuert, und aufgrund des **Universalitätsprinzipes** *unterliegen sie grundsätzlich ein zweites Mal der Luxemburger Steuer. Gewiß, diese zweifache Besteuerung wird sowohl durch die verschiedenen* **Doppelbesteuerungsabkommen,** *als auch durch das verankerte* **Anrechnungsverfahren** *im Gesetz vom 30. November 1978 gemildert, aber die Unternehmen sind dennoch deutlich gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt, die ihr Hauptgeschäft auf dem größeren Binnenmarkt betreiben können. Hier drängt sich der Abschluß zusätzlicher Doppelbesteuerungsabkommen sowie eine flexiblere Anwendung des Anrechnungsverfahrens auf.*

Ein anderes Beispiel der Unzulänglichkeit unserer Steuergesetzgebung liefert die jährliche Abonnementgebühr, die die Gesellschaftsanteile und Schuldverschreibungen belastet. Da diese Gebühr von der Gesellschaft getragen wird und teilweise auf derselben Grundlage wie die Vermögenssteuer bzw. die Gewerbesteuer auf den Betriebsmitteln erhoben wird, kommt sie eigentlich einer Doppelbesteuerung gleich, soweit die Gesellschaft nicht die Form der Holding hat. Da sie nur auf gewissen Finanzierungsformen erhoben wird, verstößt sie mithin gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, und stellt somit in unserer Steuergesetzgebung einen kaum mit den heutigen EWG-Bestimmungen zu vereinbarenden Anachronismus dar. Die Handelskammer schlägt aus diesem Grund die Abschaffung dieser Gebühr vor.

Bei **Kapitalgesellschaften** *wirft die Besteuerung des Gewinns ebenfalls Probleme auf, denn der Ertrag wird eigentlich doppelt besteuert: einmal bei der Gesellschaft selbst, und ein zweites Mal beim Aktionär. Aus dem im diesjährigen Gutachten der Finanzkommission zum Staatshaushalt aufgeführten Rechenbeispiel geht hervor, daß von einem Gewinn von 100 Franken 76 Franken in Form von Steuern abgezogen werden. Dieser Aderlaß ist umso bedauerlicher als die ausgeschütteten Gewinne in unseren Nachbarländern – insbesondere Deutschland, Frankreich und Belgien – weniger hoch besteuert werden: in diesen Ländern besteht das* **System der Steuergutschrift,** *die dem Aktionär erlaubt, die von der Gesellschaft gezahlte Körperschaftssteuer teilweise anzurechnen.*

(Fortsetzung Seite 4)

Aus dem Inhalt:

Editorial: Für eine aufgeschlossene Steuerpolitik 1
Teuerungszulage 3
Mutterschaftszulage für Selbständige und Hausfrauen 3
Obligatorische Kontrolle der Masut-Heizungsanlage 4
DOSSIER: Spezialverkäufe und Ausverkäufe 5–7
Règlement grand-ducal concernant la concurrence déloyale 8
Merkur-Ratgeber: Die wichtigsten Bestimmungen des Urlaubs-Gesetzes 9
Eine soziale Errungenschaft: Krankengeld für die Selbständigen 11
Neues Zollwert-System in der EG 12
Bilaterale Gütertransport-Abkommen zwischen Österreich und Luxemburg sowie zwischen Dänemark und Luxemburg 13
Die Bedeutung des Privatgeschäftes für die Gemeinde 14
Foires et liquidations 15

La Chambre de Commerce est à votre service:

- Consultations juridiques gratuites
- Renseignements commerciaux
- Informations sur le commerce extérieur
- Documentation économique
- Formation professionnelle
- Assistance technique aux petites et moyennes entreprises.

Quels que soient vos problèmes, adressez-vous à la Chambre de Commerce, qui tient ses services spécialisés à la disposition de ses ressortissants.

Edition-rédaction-publicité:
CHAMBRE DE COMMERCE DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
7, rue Alcide de Gasperi
Luxembourg-Kirchberg
Tél.: 43 58 53

Imprimé au Graphic Center
BOURG-BOURGER, Bertrange

Paraît mensuellement

La reproduction des textes publiés est autorisée à condition de mentionner la source.

Haut kaafen-Muer bezuelen

mat engem Kredit vun der SPUERKEESS

E Kredit vun der Spuerkeess helleft lech, äre Wonsch gleich ze realiséieren. An daat zou deenen gënschtegen «Spuerkeessekonditiounen».

ëmmer wann et em d'Geld geet
SPUERKEESS

Kurz berichtet

Teuerungszulage

Seit dem 1. 3. 1980 ist der monatliche Betrag der Teuerungszulage (allocation de vie chère) erhöht worden. Dieser Zuschuß beträgt nunmehr 1.400 Franken für Einzelpersonen und 2.100 Franken für eine Haushaltsgemeinschaft, abzüglich 2,5% des Gesamteinkommens.

Jeder Rentner, der im Großherzogtum wohnhaft ist, und dessen Gesamteinkommen unter dem sozialen Mindestlohn (zur Zeit: 19.136 Franken pro Monat) liegt, hat ein Anrecht auf diese Teuerungszulage.

Die entsprechenden Anträge können entweder direkt beim Fonds National de Solidarité, 13, rue Goethe, Luxemburg, Tel.: 41 845 oder bei der zuständigen Pensionskasse eingereicht werden.

Congé collectif

Dans le secteur du bâtiment, les périodes de congé collectif ont été fixées comme suit en exécution du contrat collectif conclu le 6 juillet 1978:

- Le congé d'**été** est fixé du 9 au 31 août 1980 inclus (= 14 jours ouvrables).
- Le congé d'**hiver** est fixé du 20 décembre 1980 au 11 janvier 1981 (= 11 jours ouvrables, la 12e journée constituant la récupération du jour férié légal de la Toussaint (1 novembre 1980).

Mutterschaftszulage für Selbständige und Hausfrauen

Durch das Gesetz vom 29. April 1980 wurde eine Mutterschaftszulage geschaffen, welche während 8 Wochen vor der Niederkunft und 8 Wochen nach der Geburt in der Form einer Zulage von 800 Franken (Index 100) ausgezahlt wird. Auf den heutigen Indexstand berechnet entspricht diese Zulage einem Gesamtbetrag von 40.000 Franken. Antragsberechtigt sind alle Mütter, die seit einem Jahr im Großherzogtum wohnhaft sind; ist die Frau noch kein Jahr lang wohnhaft, hat sie dennoch Anrecht auf die Zulage, wenn der Ehegatte seit drei Jahren im Land wohnhaft ist.

Die Mutterschaftszulage wird in ihrem ganzen Betrag an Hausfrauen und an selbständig Tätige ausgezahlt; bei lohnabhängigen Müttern wird der Betrag um den Wert des bezahlten Mutterschaftsurlaubs (indemnité pécuniaire de maladie) laut Artikel 13 des Sozialversicherungsgesetzbuches gekürzt.

Der Antrag für die Auszahlung der Mutterschaftszulage ist an den «Fonds des Allocations de Naissances», 4, rue Zith, Luxemburg, auf einem Formular zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis einzureichen.

Sommerausverkauf

- Der **SOMMERAUSVERKAUF** («soldes») kann im Lauf des Monates Juli während einer ununterbrochenen Zeitperiode von zwei Wochen veranstaltet werden. Die Werbung für den Sommerausverkauf ist nur während der vorhergehenden acht Tage erlaubt.

  (Großherzoglicher Beschluß vom 23. Dezember 1974 über den unlauteren Wettbewerb).

Lehrlingsurlaub

- **LEHRLINGE** haben ein Anrecht auf bezahlten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen der Urlaubsgesetzgebung. Bei der Berechnung der Urlaubsdauer wird der betrieblichen Abwesenheit des Lehrlings während des Schulbesuches keine Rechnung getragen. Lehrlinge sollten ihren bezahlten Urlaub während der Schulferien festlegen. (Gesetz vom 22. April 1966 über den bezahlten Urlaub (abgeändert) und Gesetz vom 28. Oktober 1969 über den Schutz der jungen Arbeitnehmer).

Name des Eigentümers

- Der **NAME DES EIGENTÜMERS** (bzw. die Gesellschaftsbezeichnung) muß am Eingang eines Geschäftslokals an einer gut sichtbaren Stelle geschrieben sein. Diese Bestimmung ist auf alle Geschäftslokale anwendbar, zu denen die Kunden einen direkten Zugang haben. (Gesetz vom 23. Dezember 1908 über das Firmenregister).

Sie investieren in Ihrem Unternehmen

Sie brauchen einen Kredit, um Ihre Investitionen zu finanzieren.

Wir helfen Ihnen bei der Aufstellung Ihres Finanzierungsplanes.
Wir beraten Sie über die staatlichen Investitionshilfen.

Unter gewissen Voraussetzungen übernehmen wir eine Bürgschaft und erleichtern somit die Aufnahme eines Darlehens bei einem Finanzinstitut.

Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants s. c.
Boîte postale 1503
LUXEMBOURG, Tél.: 43 58 53

Actualité

Contrôle des viandes

Le règlement grand-ducal du 25 février 1980 concernant le contrôle des viandes et de certaines denrées alimentaires, publié au Mémorial A no 31 du 6 mai 1980, contient une série de dispositions nouvelles concernant l'abattage des animaux, la découpe des viandes fraîches, la fabrication de produits à base de viande, le transport et le commerce de viande. Ce même règlement précise également les conditions régissant l'installation d'une boucherie ou d'un rayon traiteur dans un magasin d'alimentation. Les établissements pratiquant l'abattage, la découpe, l'entreposage de viande fraîche ou à la fabrication de produits à base de viande sont soumis à l'agrément du Ministre de la Santé.

Obligatorische Kontrolle der Masut-Heizungsanlage

Gemäß Großherzoglichem Reglement vom 18. Mai 1979 müssen alle bestehenden Masutheizungsanlagen bis Ende dieses Jahres kontrolliert sein.

Bei jeder Überprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Nur die Bescheinigungen sind gültig, die von einer hierzu zugelassenen Person ausgestellt und unterschrieben sind.

Alle Personen, die im Besitze der Meisterkarte als Heizungsinstallateur oder des «certificat de contrôleur» sind, dürfen im Rahmen einer legal ansässigen Heizungsinstallation oder Heizungswartungsfirma die Kontrolle durchführen.

Die Betreiber der Anlagen sollen sich daher den «certificat de contrôleur» vorzeigen lassen und die Bescheinigung in seiner Anwesenheit unterschreiben lassen.

Den genauen Text des diesbezüglichen Gesetzes und Reglementes kann man bei folgender Dienststelle erhalten: Ministère de l'Environnement, Service de l'Air, 1a, rue Auguste Lumière, Luxembourg (Tél.: 49 11 91).

Für eine aufgeschlossene Steuerpolitik

(Fortsetzung von Seite 1)

Die **steuerlichen Abschreibungen** *werden auf dem Einkaufswert der Investitionsgüter berechnet und die so freigestellten Mittel sollten eigentlich dem Unternehmer erlauben, die abgenutzten Güter nach einer gewissen Zeit durch neue Einrichtungen zu ersetzen. Da der Wiederbeschaffungspreis jedoch wegen der Preisentwicklung erheblich über dem Abschreibungswert liegt, sieht unsere Steuergesetzgebung, die Möglichkeit einer Aufwertung des abschreibungsfähigen Bilanzpostens vor. So hat die Regierung in den Jahren 1959 und 1969 eine steuerliche Aufwertung gestattet, weil die Preise während der vorhergehenden 10 Jahre jeweils um etwa 25% gestiegen waren. In den siebziger Jahren stiegen die Preise jedoch um 87%, so daß eine steuerliche Aufwertung heute zweifelsohne gerechtfertigt ist: nur eine Anpassung der Abschreibungsmöglichkeiten sichert – zumal in einer Zeit der Rezession – die Finanzierung der Investitionsausgaben unserer Unternehmen.*

* * *

Der beschränkte Binnenmarkt und die starken wirtschaftlichen Verpflichtungen engen die Handlungsfreiheit unseres Landes bei der Gestaltung seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik erheblich ein. Die Steuergesetzgebung bietet sich in dieser Hinsicht den Regierenden geradezu als ein wirksames Instrument an, um eine eigenständige Politik zu verwirklichen.

Da die Erhaltung der Vollbeschäftigung und die Förderung des Wirtschaftswachstums zu den vordringlichen Zielen der heutigen Wirtschafts- und Sozialpolitik gehören, sollte die Steuerpolitik verstärkt als ein Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Assemblée Générale de la Fédération des Industriels Luxembourgeois

Le 29 mai 1980, l'assemblée générale de la Fédération des Industriels s'est réunie sous la présidence de M. Lucien DURY. En présence de nombreux dirigeants d'entreprises industrielles, la Fédération des Industriels a dressé un tableau de la situation conjoncturelle actuelle en évoquant les principaux problèmes de l'économie luxembourgeoise. Soulignant l'importance des défis de l'avenir, la FEDIL a conclu que tous les responsables de notre pays doivent définir une stratégie commune, permettant de réaliser les mutations nécessaires avec un maximum d'efficacité et une répartition équitable de l'effort fourni.

Ladendiebstahl

Kürzlich hat das Bezirksgericht Luxemburg (Tribunal correctionnel) in sieben Fällen von Ladendiebstahl Urteile erlassen, die in vier Fällen Geldstrafen zwischen 5.000 Franken und 12.000 Franken verhängen. In zwei Fällen enthält das Urteil eine Gefängnisstrafe auf Bewährung von 1 bzw. 2 Monaten, verbunden mit einer Geldstrafe und einem zeitweiligen Ausschankverbot von fünf Jahren. In einem Fall wurde der Angeklagte zu einer festen Gefängnisstrafe von einem Monat, einer Geldbusse von 4.000 Franken und einem Ausschankverbot von 5 Jahren verurteilt.

Spezialverkäufe und Ausverkäufe

Kommentar zu den Bestimmungen des großherzoglichen Beschlußes vom 23. 12. 1974 über den unlauteren Wettbewerb

Der großherzogliche Beschluß vom 23. Dezember 1974 über den unlauteren Wettbewerb enthält verschiedene Bestimmungen über Arten von Sonder- oder Ausverkäufen: Der folgende Kommentar erläutert die einzelnen Regelungen im Hinblick auf ihre praktische Anwendung.

1. SAISONAUSVERKAUF (Soldes)

Ausverkäufe und Sonderverkäufe zu ermäßigten Preisen dürfen prinzipiell nur im Laufe der Monate Januar und Juli stattfinden. Während der beiden genannten Monate darf der Kaufmann jeweils für eine Zeitspanne von 15 aufeinanderfolgenden Tagen einen Saisonausverkauf veranstalten. Es ist nicht erlaubt, die Dauer des Sonderverkaufes über 15 Tage hinaus zu verlängern oder in verschiedene Zeitspannen aufzuteilen. Die Werbung für Saisonausverkäufe darf nur während der acht vorhergehenden Tage erfolgen. Während des Saisonausverkaufes ist es erlaubt, Rabatte zu gewähren.

Beispiel: Ein Kaufmann kann den diesjährigen Sommerausverkauf z. B. vom 1. bis zum 15. Juli veranstalten. Er könnte auch die Zeitspanne vom 10. bis zum 25. Juli, oder etwa vom 16. bis zum 31. Juli wählen. Dagegen ist es nicht erlaubt, einen Ausverkauf vom 1. bis zum 5. Juli und vom 20. bis zum 30. Juli durchzuführen.

2. BRADERIEVERKAUF

Das Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde hat das Recht, an einem bestimmten Tag im Jahr eine Braderie zu gestatten.

Die Braderie ist nicht mit anderen besonderen Verkaufstagen – wie verkaufsoffene Sonntage, oder gewöhnlicher Straßenverkauf ohne besondere Preisermäßigungen – zu verwechseln. So ist z. B. während einer Braderie der Verkauf von Restposten oder Saisonwaren zu Verlustpreisen unter dem Einkaufspreis erlaubt, obschon die in der Regel verboten ist. Ebenso ist es erlaubt, Rabatte zu gewähren, derweil ansonsten Preisnachlässe nicht erlaubt sind. Allerdings müssen Rabattabellen möglichst klar angeben, auf welche Waren oder Produktgruppen die verschiedenen Rabatte sich beziehen.

In der Regel wird die Braderie vom Schöffenkollegium genehmigt und falls ein solcher besteht, vom lokalen Geschäftsverband organisiert. Bei dieser Gelegenheit wird der Verkehr meistens umgeleitet, so daß die Hauptgeschäftsstraßen den Warenständen und den Kunden vorbehalten sind.

Braderien finden heutzutage in allen größeren Ortschaften des Landes statt. Z. B. in Luxemburg, Esch/Alzette, Differdingen, Düdelingen, Echternach, Clerf, Rümelingen, Schifflingen.

3. AUSVERKAUF WEGEN UMBAU, UMZUG ODER GESCHÄFTSAUFGABE (Liquidation)

Ausverkauf wegen teilweiser oder vollständiger Aufgabe des Geschäftes oder wegen Umbau oder Umzug können jederzeit erfolgen.

Ein **Umbau** rechtfertigt einen Liquidationsverkauf wenn die betreffenden Arbeiten am Verkaufslokal selbst vorgenommen werden und eine Unterbrechung der Verkaufstätigkeit von wenigstens einem Monat erfordern.

Im Fall eines **Umzuges** erlaubt die Gesetzgebung einen Liquidationsverkauf unter der Bedingung, daß das Geschäft in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Si vous investissez,

nous vous aidons à établir votre plan de financement,
nous vous informons au sujet des aides accordées par les pouvoirs publics.

Sous certaines conditions nous facilitons l'accès au crédit bancaire en accordant notre caution.

Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants s. c.
Boîte postale 1503
LUXEMBOURG, Tél.: 43 58 53

In der Stadt Luxemburg gilt diese Erlaubnis auch für einen Umzug vom Bahnhofviertel zur Oberstadt und umgekehrt.

Ein **Liquidationsverkauf** wegen Geschäftsaufgabe kann vorgenommen werden, wenn ein Geschäft aufgegeben oder eine gesonderte Abteilung eines Geschäftes geschlossen wird. Die Ausverkäufe wegen gänzlicher oder teilweiser Aufgabe des Geschäftes bedingen einen zweijährigen Verzicht auf den Verkauf der Waren, die Gegenstand des Liquidationsverkaufes waren.

Da der Liquidationsverkauf in allen Fällen einen schnellen und günstigen Absatz der gelagerten Waren ermöglichen soll, ist jede Einlagerung von Waren zum Zweck des Ausverkaufes verboten.

Die Bestimmung verbietet sowohl jede Einlagerung während des Liquidationsverkaufes als auch das Anlegen eines überdurchschnittlichen Vorrates vor dem Liquidationsverkauf. In der Praxis besteht eine Toleranz zugunsten von Lebensmittelgeschäften, welche verderbliche Lebensmittel auch während des Ausverkaufes laufend einkaufen können, da sich der Liquidationsverkauf ansonsten schwierig gestalten würde. Die so eingekauften verderblichen Waren dürfen natürlich nicht mit Rabatt verkauft werden.

Bei der öffentlichen Ankündigung eines Liquidationsverkaufes, muß der Grund des Ausverkaufes angegeben werden.

Die Liquidationsverkäufe dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Totalausverkauf wegen Aufgabe des Geschäftes, darf sich dieser Verkauf jedoch über ein Jahr erstrecken. Die Liquidationsverkäufe müssen der Geschäftsaufgabe, dem Umbau oder Umzug unmittelbar vorausgehen. Ihre Dauer darf nicht beliebig aufgeteilt werden. Das Eröffnungsdatum muß der Handelskammer mindestens drei Tage im voraus durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Dieser Mitteilung ist ein Inventar mit Angabe der einzelnen Warenkategorien und -mengen beizufügen. Preisangaben sind nicht erforderlich.

Wenn die Mitteilung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, registriert die Handelskammer den Liquidationsverkauf. Sie erstellt dem Kaufmann eine Empfangsbestätigung und informiert gleichzeitig die zuständige Polizeibehörde. Die ordnungsgemäß gemeldeten Liquidationsverkäufe werden auch im «Letzeburger Merkur», dem Mitteilungsblatt der Handelskammer, veröffentlicht.

4. VERKAUF ZU ZEITWEILIG ERMÄSSIGTEN PREISEN

Außer den drei vorgenannten Arten von Sonder- und Ausverkäufen dürfen die Preise im Einzelhandel und in Dienstleistungsbetrieben zeitweilig gesenkt werden, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

a) der Kaufmann darf den Grund der Preisermässigung nicht angeben. **Beispiel:** die Werbung kann auf «besonders preisgünstige Angebote» hinweisen, aber sie darf nicht die «Besonders preisgünstigen Angebote zur Feier des zehnjährigen Bestehens» anpreisen.

b) Das zu vermindertem Preis gemachte Angebot darf nicht ausdrücklich befristet sein.

Beispiel: es ist erlaubt, den Preis für eine Ware, während einer bestimmten Zeitspanne zu reduzieren, aber es ist nicht erlaubt in einer Anzeige auf die Dauer der Preisreduzierung hinzuweisen.

c) Der verminderte Preis darf nicht mit vorher gültigen Preisen verglichen werden.

Beispiel: es ist nicht erlaubt, den alten Preis durchzustreichen und durch einen niedrigeren Preis zu ersetzen. Ebenso ist es verboten, neben dem geltenden Preis eine Ermäßigung von X Prozent anzugeben.

Bei diesem Verkauf zu zeitweilig ermäßigten Preisen darf der Verkaufspreis nicht unter dem Einkaufspreis bzw. dem Wiederbeschaffungswert liegen, außer wenn die Waren beschädigt sind oder wenn sie aufgrund ihrer Verderblichkeit kurzfristig verkauft werden müssen.

Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb ist es verboten, ein besonders preisgünstiges Angebot zu machen, wenn der Vorrat nicht ausreicht um eine normale Nachfrage zu befriedigen.

Wenn der Kaufmann nach dem Ablauf seines Sonderangebotes die Preise wieder auf einen höheren Stand festsetzt, so unterliegen diese Preiserhöhungen den Bestimmungen des großherzoglichen Beschlusses v. 9. Januar 1971. Diese

COMPTABILITÉ GÉNÉRALE DE LUXEMBOURG

TOUS LES SERVICES D'UNE **FIDUCIAIRE** COMPÉTENTE ET AVANCÉE

TOSON & MULLER COMPTABILITÉ GÉNÉRALE LUXEMBOURG

TRANS WORLD BUSINESS AND TRUST COMPANY OF LUXEMBOURG

UNE ORGANISATION MONDIALE POUR L'EXÉCUTION DE TOUTES OPÉRATIONS COMMERCIALES, CIVILES, FINANCIÈRES

Registre de Commerce de Luxembourg: A–26425

Renseignements: Mme Josette MULLER, Dir. Admin.

Téléphone: 2 02 98 (5 lignes) 47 41 64 (5 lignes)

Bureaux: 82, avenue Victor Hugo **LUXEMBOURG**

Télex: 1856 TOSON LU

Regelung verpflichtet alle Produzenten, Dienstleistungsbetriebe und Importfirmen dem «Office des Prix» jede Preiserhöhung mitzuteilen, wobei erst nach einer Frist von 60 Tagen die effektive Preiserhöhung erlaubt ist. Allerdings dürfen die Preise ohne eine Wartezeit von 60 Tagen an ihren normalen Stand angehoben werden, wenn der zeitweilige Verkauf zu reduzierten Preisen und mit erniedrigten Preismargen dem Preisamt im voraus mitgeteilt worden ist.

Beispiele:

- Ein Kaufmann verkauft ein Produkt zu einem besonders günstigen Preis. Die entsprechende Werbung kann auf das «preisgünstige Sonderangebot» hinweisen, der vorteilhafte Preis darf jedoch nicht mit dem vorherigen Preis verglichen werden. Außerdem darf der Verkaufspreis nicht unter dem Einkaufspreis liegen, da Verlustgeschäfte bei Sonderangeboten in der Regel verboten sind.

- Ein Modewarengeschäft verkauft den Vorrat aus dem letztjährigen Programm zu reduzierten Preisen. Dieses Geschäft darf seine Kundschaft auf die vorteilhaften Preise hinweisen, aber es darf weder die begrenzte Dauer des Angebotes hervorheben, noch die Ursache der Preisreduzierung angeben. Desweiteren soll der Umfang der Werbung für das Sonderangebot im Verhältnis zum Warenvorrat stehen.

- Die Veranstaltung einer «internationalen Woche» ist nicht mit einem – verbotenen – zeitlich begrenzten Verkauf zu reduzierten Preisen gleichzusetzen, sofern die Werbung um eine breite Auswahl von ausländischen Produkten aussagt, ohne besonders günstige Preise zu versprechen.

- Ein Lebensmittelgeschäft hat einen größeren Vorrat von verderblichen Früchten gelagert. Da diese Waren aufgrund ihrer fortgeschrittenen Reife kurzfristig abgesetzt werden müssen, verkauft der Kaufmann die Früchte als Sonderangebot zu reduzierten Preisen. In diesem Fall kann der Verkaufspreis wegen der Verderblichkeit der Waren auch unter dem Einkaufspreis liegen, so daß ein Verlustgeschäft ausnahmsweise nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

5. VERKAUF IN WANDERLAGERN

Neue Waren dürfen nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn der Verkäufer wenigstens vier Tage vor der Verkaufseröffnung auf dem Sekretariat der Gemeinde, wo der Verkauf stattfinden soll, eine doppelt aufgestellte Erklärung hinterlegt hat. In dieser Erklärung wird die Warenmenge die Anzahl und die Art der Gegenstände sowie die für den Absatz benötigte Frist angegeben. Die Gemeindeverwaltung behält hiervon ein Exemplar, während das zweite mit dem Visum versehene Exemplar dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Die Bestimmungen über den Verkauf in Wanderlagern sind auf Geschäfte anwendbar, welche einen neuwertigen Warenvorrat außerhalb des eigentlichen Geschäftslokales in einem Durchgang zu erniedrigten Preisen verkaufen. Somit stellt diese Regelung eine Ausnahme zum Gesetz vom 5. Mai 1970 über das Hausieren und das Wandergewerbe dar, das grundsätzlich jeden Verkauf außerhalb eines Geschäftes verbietet. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Waren auf öffentlichen Plätzen und auf offiziellen Jahrmärkten auch durch Gemeindebeschlüsse reglementiert werden.

6. KLAG- UND STRAFVERFAHREN

Klagen wegen einer unlauteren Wettbewerbshandlung sind an den Präsidenten des Handelsgerichts zu richten. Sie können nicht nur von Personen, sondern auch von beruflichen Vereinigungen oder Konsumentenvereinigungen eingereicht werden. Der Präsident verordnet die Einstellung der unlauteren Handlung.

Die Klage unterliegt dem summarischen Verfahren (référé). Gegen die richterliche Anordnung kann kein Einspruch erhoben werden; eine Berufung dagegen ist zulässig.

Wird eine richterliche Verordnung nicht befolgt, so sind eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 5 Jahren und/oder eine Busse von 3.000 bis 1.000.000 Franken vorgesehen. Die Kläger können vor dem Strafrichter Zivilklage einreichen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die mildernden Umstände finden Anwendung. Die Beschlagnahme der Güter, die Gegenstand der Gesetzesverletzung waren, kann angeordnet werden. Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils in der Tagespresse oder dessen Anschlag verordnen.

Für Auskünfte über die oben stehenden Bestimmungen steht die Handelskammer gerne zur Verfügung.

- briquets
- crayons à bille
- ouvre-bouteilles
- porte-clés

etc.

des articles et cadeaux
avec impression publicitaire
pour tous les goûts et toutes les
bourses.

Contactez-nous!

Norbert DHUR
37, rue Victor Feyder
FENTANGE – Tél.: 36 88 89

Règlement grand-ducal du 23 décembre 1975 concernant la concurrence déloyale

(EXTRAITS)

B. Des ventes spéciales et liquidations

Art. 5. Les liquidations sous quelque dénomination que ce soit et les ventes spéciales ainsi que les ventes promettant des réductions globales sur les prix ne peuvent avoir lieu qu'au cours des mois de janvier et de juillet. La publicité afférente ne peut se faire que pendant les huit jours précédant immédiatement les jours de ces liquidations ou ventes.

Aucun commerçant ne pourra organiser plus d'une liquidation ou vente spéciale au cours de chacun de ces deux mois, la durée maximum de chacune étant limitée à quinze jours consécutifs.

Il est réservé en outre au collège échevinal de chaque commune la faculté d'organiser une braderie pendant une journée déterminée au cours de l'année.

Art. 6. Les liquidations organisées pour des raisons de cessation complète ou partielle de commerce peuvent avoir lieu à tout moment. Il en est de même des liquidations, soit pour cause de transformations immobilières effectuées au local de vente même, à condition que les travaux nécessitent la suspension de la vente pendant au moins un mois, soit pour cause de déménagement, si le commerce est déplacé dans une autre localité.

Ces liquidations ne pourront dépasser la durée de trois mois à l'exception de celles organisées pour cause de cessation totale du commerce où elles seront d'une année. Elles doivent précéder immédiatement l'événement qui en est la cause et ne sauraient être fractionnées. La date d'ouverture devra être déclarée à la chambre de commerce par lettre recommandée au moins trois jours avant l'ouverture. Un inventaire renseignant les catégories et quantités de marchandises destinées à la liquidation, sera joint à ladite déclaration.

Tout emmagasinage de marchandises, de quelque importance qu'il soit, en vue de ces liquidations est interdit.

Est notamment considéré comme emmagasinage interdit par l'alinéa précédent, le stockage effectué avant la liquidation et dépassant les besoins normaux de l'exploitation en question, ainsi que toute mise en stock au cours de la liquidation.

Les liquidations pour cessation totale ou partielle du commerce impliqueront la renonciation à ce commerce respectivement à la vente des articles formant l'objet d'une liquidation partielle pendant une période de deux ans au moins.

Art. 7. Toute annonce publique de liquidation doit indiquer en même temps la cause de cette liquidation.

Art. 8. Les ventes en détail et prestations de services comportant temporairement une réduction des prix et pratiquées en dehors des ventes spéciales ou liquidations sont autorisées aux conditions suivantes:

1) le commerçant ne doit pas indiquer la cause de la réduction des prix;

2) l'offre comportant des prix réduits ne doit pas indiquer sa durée;

3) aucune référence ne doit être faite aux anciens prix.

Art. 9. Une indication d'échelles de rabais doit désigner aussi clairement que possible les marchandises ou catégories de marchandises auxquelles les différents rabais se rapportent.

Art. 10. Les marchandises neuves ne peuvent être vendues sous forme de déballage, sans que le vendeur ait déposé au secrétariat de la commune où la vente doit avoir lieu, au moins quatre jours avant celui de l'ouverture de la vente, une déclaration en double expédition constatant la quantité, le nombre et la nature des objets, ainsi que le délai nécessaire à leur écoulement. Un des doubles lui sera remis avec le visa. Il lui est interdit de recevoir et de vendre d'autres marchandises que celles figurant dans l'inventaire déposé ou de dépasser le délai fixé.

C. Poursuites et pénalités

Art. 11. Le président du tribunal de commerce, à la requête de toute personne, d'un groupement professionnel ou d'une association de consommateurs représentée à la commission des prix, ordonne la cessation de l'acte de concurrence déloyale ou du manquement aux articles 5 à 10 du présent règlement.

L'action est introduite et jugée comme en matière de référés.

L'ordonnance n'est pas susceptible d'opposition: elle est exécutoire par provision, nonobstant tout recours, au besoin sur minute, avant l'enregistrement et sans caution, à moins que le président n'en décide autrement. Si l'exécution n'a pas été prononcée, l'intimé pourra, sur simple acte, la faire ordonner à l'audience, avant le jugement de l'appel. L'appel en est recevable.

CHERS LECTEURS,
JE SUIS LE NOUVEAU TELEX TRANSTEL D 315 SC.
J'HABITE ACTUELLEMENT CHEZ LA SOCIETE SICAP, 34 AVENUE GUILLAUME
A LUXEMBOURG. JE SUIS CHARGE DE DEMONTRER AUX INTERESSES TOUS
LES AVANTAGES D'UN TERMINAL TELEX MODERNE.
A VRAI DIRE, JE SUIS ETONNE DU BON ACCUEIL QUE LES DIRIGEANTS
DES SOCIETES LUXEMBOURGEOISES ME RESERVENT.
AVANT MON DEPART A L'AEROPORT DE CHICAGO, JE CRAIGNAIS ME RETROUVER
DANS UN PAYS MEDIEVAL. (CHEZ NOUS EN ILLIONOIS ON CONNAIT BIEN LA
FORTERESSE DE LUXEMBOURG.) MAIS JE DOIS AVOUER QUE TOUS LES LUXEM-
BOURGEOIS QUE JE VIENS DE RENCONTRER JUSQU'ICI, N'AVAIENT PAS UNE
PENSEE MEDIEVALE, AU CONTRAIRE, ILS ONT TRES VITE COMPRIS TOUS LES
AVANTAGES QUE PRESENTENT UN ECRAN ET UNE MEMOIRE INTERNE POUR LA
PREPARATION DE MESSAGES TELEX. BREF, ILS ETAIENT TELLEMENT ENCHANTES
DE MES POSSIBILITES QUE LA MAJEURE PARTIE S'EST SPONTANEMENT DECIDEE
D'ACHETER UN DE MES FRERES D 315 SC.
POUR MIEUX POUVOIR FAIRE MON JOB, J'AI DEMANDE A MON CHEF D'ORGANISER
DES JOURNEES DE DEMONSTRATION POUR ME PERMETTRE DE CONNAITRE PLUS DE
CES GENTILS LUXEMBOURGEOIS. (NATURELLEMENT, TOUTES LES AUTRES NATIONS
SONT BIENVENUES AUSSI.)
EN TOUT CAS, VENEZ ME VOIR, ET MEME SI VOUS NE VOUS DECIDEZ PAS A
ACHETER UN DE MES FRERES, JE SUIS HEUREUX D'AVOIR FAIT AU MOINS
VOTRE CONNAISSANCE.
DONC A BIENTOT. VOTRE TRANSTEL D 315 SC NO 156331.

SCROLL UP

SCROLL DOWN

HARD COPY

TRANSTEL

CONNECT
SEND
EOL
POWER
ALARM
SERV.OFF

SICAP

SOCIÉTÉ POUR L'INFORMATIQUE COMMERCIALE APPLIQUÉE

Société à responsabilité limitée

34, avenue Guillaume
Luxembourg
Tél.: 44 27 42 – Télex: 3206

TELEX TELEX TELEX TELEX TELEX

A TOUS LES INTERESSES DU TELEX.

CONCERNE: JOURNEES DE DEMONSTRATION DU TRANSTEL B 315 SC.

NOUS AVONS LE PLAISIR DE VOUS INVITER A NOS JOURNEES DE DEMONSTRATION QUI SE TIENDRONT DU MERCREDI 9 JUILLET AU SAMEDI 12 JUILLET INCLUS, DANS NOS BUREAUX A LUXEMBOURG, 34 AVENUE GUILLAUME.
CHAQUE JOUR NOUS SERONS A VOTRE DISPOSITION DE 9 HEURES A 19 HEURES POUR VOUS DEMONTRER LES AVANTAGES ET LES FACILITES DE TRAVAIL QUE PRESENTENT LES TELEX MODERNES A ECRAN ET MEMOIRE INTERNE.
IL DEVIENT POSSIBLE A TOUTES LES ENTREPRISES DE REORGANISER LEUR SERVICE TELEX AVEC CET APPAREIL QUI REDONNE LA JOIE AU TRAVAIL A TOUS LES EMPLOYES, ET CECI AU PRIX REMARQUABLE DE 185.000 FRS H.T.
SI VOUS ETES INTERESSES A UNE DEMONSTRATION PERSONNELLE, NOUS VOUS PRIONS DE NOUS RENVOYER LA CARTE REPONSE OU DE NOUS FAIRE PARVENIR UN PETIT MESSAGE PAR TELEX (NOTRE NO TELEX 3206 SICAP LU).

TO EVERYBODY INTERESTED IN TELEX.

CONCERNING: DAYS OF DEMONSTRATION OF TRANSTEL B 315 SC.

WE ARE PLEASED TO INVITE YOU TO OUR DAYS OF DEMONSTRATION FROM WEDNESDAY 9TH JULY TO SATURDAY 12TH JULY ENCLOSED, IN OUR OFFICE IN LUXEMBOURG, 34 AVENUE GUILLAUME.
EVERY DAY, WE ARE AT YOUR DISPOSAL FROM 9 A.M. TO 7 P.M. TO SHOW YOU THE ADVANTAGES OFFERED BY THIS MODERN TELEX WITH CRT VISUAL DISPLAY AND ELECTRONIC MEMORY.
AT THE EXCEPTIONNAL PRICE OF 185.000 FRS + VAT, IT BECOMES POSSIBLE TO EVERY COMPANY TO REORGANIZE THE TELEX DEPARTMENT AND TO PERMIT AN EFFICIENT AND STRESS-FREE WORKING TO THE EMPLOYEES.
IF YOU ARE INTERESTED IN A PERSONAL DEMONSTRATION , WE BEG YOU TO SEND BACK THE ANSWER-CARD, OR TO GIVE US A LITTLE MESSAGE BY TELEX (OUR TELEX NR 3206 SICAP LU).

AN ALLE AN FERNSCHREIBER INTERESSIERTE.

BETRIFFT: VORFUEHRUNGSTAGE DES TRANSTEL B 315 SC.

WIR FREUEN UNS, SIE ZU UNSERN VORFUEHRUNGEN EINZULADEN, WELCHE VOM MITTWOCH, 9. JULI BIS EINSCHLIESSLICH SAMSTAG, 12. JULI IN UNSEREN BUEROS IN LUXEMBURG, 34 AVENUE GUILLAUME STATTFINDEN.
JEDEN TAG VON 9 BIS 19 UHR STEHEN WIR IHNEN ZUR VERFUEGUNG UM IHNEN DAS ANGENEHME UND RATIONELLE ARBEITEN , WELCHES DIESER FERNSCHREIBER MIT BILDSCHIRM UND INTERNEM DATENSPEICHER ERMOEGLICHT, VORZUFUEHREN.
ZUM ANNEHMBAREN PREIS VON 185.000 FRS + MWST. ERLAUBT DIESER FERNSCHREIBER EINE WIRKSAME REORGANISATION IHRER FERNSCHREIB-ABTEILUNG, UM DEM BEDIENUNGSPERSONAL EIN EFFIZIENTES UND STRESSFREIES ARBEITEN ZU GEWAEHREN.
WENN SIE AN EINER PERSOENLICHEN VORFUEHRUNG INTERESSIERT SIND, BITTEN WIR SIE DEN ANTWORTSCHEIN ZURUECKZUSENDEN, ODER UNS UEBER FERNSCHREIBER (NR 3206 SICAP LU) ZU INFORMIEREN. ⌟

Le compositeur automatique «tiptel»

tiptel vous montre aujourd'hui, comment téléphoner demain.

D'une seule touche, il vous établit, avec sa logique d'ordinateur, votre communication avec n'importe quel endroit du monde.

Plus de recherche de numéros. Plus de temps perdu pour composer les numéros. Plus d'attente inutile.

Décrochez l'écouteur – appuyez sur la touche – parlez. En cas d'occupation de ligne, une simple pression sur le commutateur et la sélection se refait automatiquement.

tiptel, par son clavier esthétique, vous fait oublier le cadran de votre appareil téléphonique. Ainsi, *tiptel* vous fait gagner beaucoup de temps utile et vous épargne certains ennuis.

Le compositeur automatique *tiptel* travaille avec n'importe quel type d'appareil téléphonique. Même la prise directe d'une ligne réseau sur une installation privée peut être mémorisée par *tiptel.*

Le compositeur automatique *tiptel* est votre aide électronique de demain; avec une capacité de mémoire pour 40 (quarante) numéros jusqu'à 24 unités chacun, son prix est de 8.500,– (huit mille cinq cents) FRS H.T.

C'est *tiptel* qui vous fait profiter d'une technique à microprocesseurs avancée, et l'utilisation d'éléments maintes fois testés vous garantissent une excellente fiabilité.

☐ Je voudrais une démonstration personnelle le / I request a personal demonstration on / Ich wünsche eine persönliche Vorführung am

☐ mercredi 9. 7. wednesday 9. 7. Mittwoch 9. 7.	☐ jeudi 10. 7. thursday 10. 7. Donnerstag 10. 7.	☐ vendredi 11. 7. friday 11. 7. Freitag 11. 7.	☐ samedi 12. 7. saturday 12. 7. Samstag 12. 7.	à .....heures at .....o'clock um .....Uhr

Je m'intéresse aux:

- ☐ Télex TRANSTEL
- ☐ Intercom MINIX
- ☐ Téléphones «Mains libres» de NEOPHONE
- ☐ Autres installations téléphoniques
- ☐ Compositeurs automatiques TIPTEL
- ☐ Interphones CLARSON
- ☐ Répondeur téléphonique DINOVA
- ☐ Poste téléphonique à clavier décimal
- ☐ Installations d'alarme
- ☐ Ordinateurs de bureau LOGABAX
- ☐ Imprimantes LOGABAX/OEM
- ☐ Service centre de calcul à façon
- ☐ Cartes perforées et papier en continu HUMMEL

☐ Veuillez me contacter

☐ m'envoyer de la documentation supplémentaire

Les Minix Néophone

MINIX 1 + 3, 2 + 5, 3 + 10

DEUX APPAREILS MINIX 2 + 5
(2 lignes réseau et max. 6 postes)

Les MINIX sont des téléphones simples, très complets et peu encombrants pour des systèmes d'intercommunication. Les trois modèles à capacités différentes, c.-à-d. 1 ligne réseau + max. 4 postes internes, 2 lignes réseau + max. 6 postes internes, 3 lignes réseau + max. 11 postes internes, permettent de satisfaire les besoins de téléphone dans les petites et moyennes entreprises à des rapports prix/performances très intéressants. De nombreuses options disponibles donnent assez de souplesse pour pouvoir résoudre également la plupart des voeux supplémentaires. (p. ex. on peut intégrer le poste de parlophone de la porte d'entrée dans une installation MINIX, qui permet de communiquer de n'importe quel poste avec le visiteur et de télécommander l'ouverture de la porte depuis l'appareil de téléphone.) Les appareils sont livrables avec cadran classique ou clavier décimal, et disponibles dans les couleurs marron, ivoire, orange et gris.

Expéditeur:

.....

.....

.....

Personne à contacter:

.....

No Tél.: .....

A envoyer à

SICAP
Soc. pour l'Informatique
Commerciale Appliquée

34, avenue Guillaume
Luxembourg

Printed by Bourg-Bourger Luxembourg

Merkur-Ratgeber

Die wichtigsten Bestimmungen des Urlaubs-Gesetzes

Der koordinierte Text des Urlaubsgesetzes ist im Memorial vom 5. Oktober 1979 erschienen. Wir veröffentlichen nachstehend davon die hauptsächlichsten Bestimmungen:

Die Urlaubsdauer beträgt mindestens 25 Arbeitstage jährlich, unbeschadet des Alters des Arbeitnehmers.

Recht auf einen zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen haben die Kriegsinvaliden, die Arbeitsunfallgeschädigten und die physisch leistungsbehinderten Personen. Die Arbeitnehmer, deren Tätigkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 44 Stunden nicht ermöglicht, haben Anrecht auf einen zusätzlichen Jahresurlaub von 6 Arbeitstagen.

Falls der Arbeitnehmer wegen persönlicher Angelegenheiten vom Arbeitsplatz abwesend sein muß, steht ihm ein Sonderurlaub mit voller Lohnentschädigung in folgenden Fällen zu:

1 Tag: vor der Einberufung zum Militärdienst und im Todesfalle eines Verwandten oder Angehörigen zweiten Grades (Großeltern beiderseits, Enkelkinder, Bruder, Schwester, Schwager und Schwägerin);

2 Tage: bei der Niederkunft der Ehefrau, der Heirat eines Kindes oder beim Umzug;

3 Tage: beim Sterbefall des Ehepartners oder eines Verwandten oder Angehörigen ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegersohn oder Schwiegertochter);

6 Tage: bei der Heirat des Arbeitnehmers.

Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Für alle Arbeitnehmer muß die Urlaubswoche in jedem Fall mit 5 Tagen berechnet werden.

Das Recht auf Urlaub entsteht nach 3-monatiger, ununterbrochener Beschäftigung beim gleichen Arbeitnehmer. Falls der Arbeitsvertrag im Laufe des Jahres abläuft, hat der Arbeitnehmer Recht auf 1/12. des Jahresurlaubs pro Arbeitsmonat. Die Bruchteile der Arbeitsmonate von mehr als 15 Kalendertagen sind als ganze Arbeitsmonate zu zählen. Falls der Arbeitnehmer nach Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle verläßt, ohne in den Genuß der ihm zustehenden Urlaubstage gelangt zu sein, erhält er eine diesen Urlaubstagen entsprechende Entschädigung, unbeschadet seiner Rechte betreffend die Kündigungspflicht.

Der Urlaub des ersten Jahres wird nach Zwölfteln pro Arbeitsmonat berechnet. Die Bruchteile der Arbeitsmonate, die 15 Kalendertage überschreiten, sind als ganze Arbeitsmonate zu berechnen. Die Bruchteile der Urlaubstage von mehr als $\frac{1}{2}$ Arbeitstag sind als ganze Tage anzusehen.

Der Urlaub muß in einem Male genommen werden, es sei denn, die betrieblichen Bedürfnisse oder die gerechtfertigten Wünsche des Arbeitnehmers würden eine Aufteilung der Urlaubszeit notwendig machen. In diesem Fall muß ein Teil des Urlaubs ununterbrochen mindestens 12 Tage betragen.

Der Urlaub muß während des Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Er wird grundsätzlich dem Wunsch des Arbeitnehmers gemäß festgelegt, es sei denn, die Bedürfnisse oder die berechtigten Wünsche anderer Arbeitnehmer würden sich dem widersetzen. In diesem Fall kann der am Ende des Jahres noch nicht genommene Urlaub ausnahmsweise bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres übertragen werden. In allen Fällen muß der Urlaub, falls der Arbeitnehmer dies verlangt, mindestens einen Monat im voraus festgesetzt werden.

Falls der Arbeitnehmer während des jährlichen Erholungsurlaubs erkrankt, werden die durch ärztliches Attest als Krankheitstage anerkannten Tage nicht als Urlaubstage angesehen. Die neue Festlegung des Urlaubs muß alsdann in Übereinstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen.

Falls nach Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer der Arbeitsvertrag erneut innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen wird, verliert der Arbeitnehmer nicht sein Recht auf den gesetzlichen Urlaub. Ein Wechsel der Person des Arbeitgebers beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte des Arbeitnehmers in bezug auf den ihm gesetzlich zustehenden Jahresurlaub.

Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, auf den ihm gesetzlich zustehenden Urlaub zu verzichten, selbst gegen eine vergütende Entschädigung. Dies ist nur gestattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während der Urlaubszeit darf der Arbeitnehmer keine entlohnte Arbeit ausführen. Falls er dies tut, wird ihm die Urlaubsentschädigung entzogen.

Durch eine Anzeige im «Letzeburger Merkur» haben Sie die Möglichkeit, wirksam für Ihr Unternehmen zu werben.

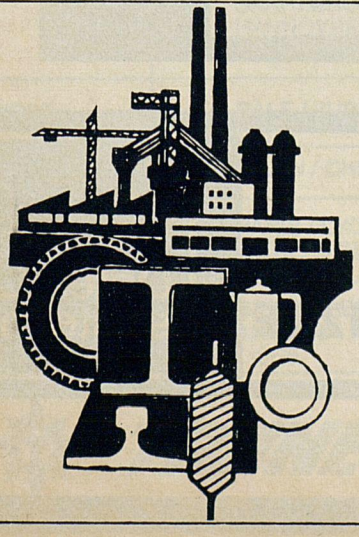

Le Grand-Duché de Luxembourg

Petit pays au vaste rayonnement économique

OFFRE:

— SES PRODUITS SIDERURGIQUES
— SON MATERIEL D'EQUIPEMENT INDUSTRIEL
— SES MATERIAUX DE CONSTRUCTION
— SES BIENS D'EQUIPEMENT MENAGER
— SES PRODUITS CHIMIQUES ET PARACHIMIQUES
— SES BIENS DE CONSOMMATION

Pour tous renseignements s'adresser au

SERVICE DE LA COMMERCIALISATION de la PRODUCTION-EXPORTATION

19, boulevard Royal, LUXEMBOURG
Tél. 47 94 325

Pour une fraction de salaire,

Toute petite et moyenne entreprise peut confier sa comptabilité, sa facturation et ses stocks à un ami sûr, rapide et efficace.

L'ORDINATEUR DE BUREAU EFAS-KIENZLE 2000 ou 2200

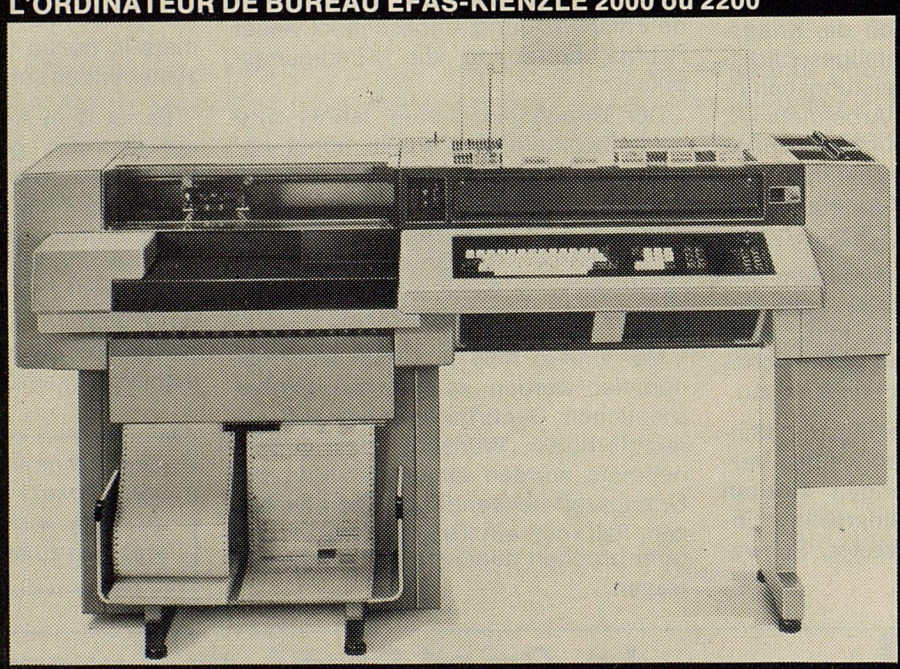

Ets. **J. B. Wagner** s.e.c.s.
Strassen/Luxembourg
230, route d'Arlon – B.P. 18
STRASSEN TEL.: 31 08 81

votre partenaire de confiance

KIENZLE

Daten systeme

Eine soziale Errungenschaft zugunsten des Mittelstandes

Krankengeld für die Selbständigen

Die Krankheit muß durch ärztliches Attest belegt sein.

Am 27. März 1979 votierte die Abgeordnetenkammer die Einführung eines Krankengeldes zugunsten der Geschäftsleute, Handwerker, Gaststättenbesitzer und Industriellen. In einer ersten Etappe wird das Krankengeld in etwa nach dem für die Privatbeamten gültigen Modell gewährt werden, das heißt, die Zahlung des Krankengeldes läuft nach Ablauf von 3 Monaten an, die auf denjenigen Monat folgen, in dem die Krankheit ausgebrochen ist. Tritt zum Beispiel eine Krankheit am 8. Mai ein, die eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so steht dem Geschäftsmann, Handwerker, Wirt und Industriellen Krankengeld ab 1. September zu.

Das Krankengeld wird während 52 Wochen, abzüglich der Karenzzeit und des angefangenen Monats, also maximal während ungefähr 40 Wochen ausbezahlt. Es wurde in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes festgesetzt, was einem Brutto-Monatseinkommen von 18.669 Franken entspricht. Liegt das normale Einkommen nachweisbar höher, kann unter gewissen, noch festzusetzenden Bedingungen ein Zuschlag von maximal 40% gewährt werden; das Krankengeld kann dann 26.137 Franken monatlich erreichen.

Die Krankheit muß durch ärztliches Attest belegt sein.

Das Krankengeld wird durch die Krankenkassenbeiträge des gewerblichen Mittelstandes getragen.

Es handelt sich hier vorerst um eine erste Etappe, welche die Härtefälle besonders im Kleinbetrieb bei der Erkrankung des Betriebsinhabers, der dann oft mittellos dasteht, ausmerzen soll. In einer zweiten Etappe kann die vorgeschriebene Wartezeit von drei Monaten bis zur Auszahlung des Krankengeldes verkürzt werden. Auch kann die Höhe des Krankengeldes stufenweise angehoben werden.

Natürlich wird jede Leistungssteigerung auch eine Erhöhung der an die Kasse abzuführenden Beiträge nach sich ziehen. Es wird also letzten Endes von den Selbständigen selber abhängen, ob eine Leistungsverbesserung auf Solidaritätsbasis erfolgen wird.

Offres d'emploi

Dans l'intérêt du maintien du plein emploi et de l'analyse du marché de l'emploi, les entreprises doivent obligatoirement déclarer les places vacantes à l'Administration de l'Emploi, 34, avenue de la Porte-Neuve, Luxembourg (Tél.: 26 793). L'employeur qui s'abstient de la déclaration obligatoire des places vacantes, peut être puni d'une amende de 2.501 à 50.000 francs.

TRANELUX

LIGNES DE GROUPAGE RAPIDES exploitées en direct par camion

Pays	Destinations	Fréquence par semaine
ALLEMAGNE	HAGEN	2 ×
	DUSSELDORF	2 ×
	COLOGNE	2 ×
	FRANCFORT	2 ×
	STUTTGART	2 ×
	SARREBRUCK	2 ×
	HANNOVRE	2 ×
	MUNICH	2 ×
SUISSE	BALE / ZURICH	2–3 ×
ITALIE	MILAN / CHIASSO	1 × Wagon
FRANCE	PARIS / LYON	2 ×
	METZ / STRASBOURG	
BELGIQUE	BRUXELLES	5 ×
	ANVERS	
	LIÈGE	2 ×

Pays	Destinations	Fréquence par semaine
PAYS-BAS	MAASTRICHT ROTTERDAM EINDHOVEN AMSTERDAM	2–3 ×
SUÈDE	MALMÖ / KÖPING	1 × Trafic direct
ESPAGNE PORTUGAL	BARCELONE LISBOA / PORTO	1 ×
ROYAUME-UNI	LONDRES MANCHESTER	1 × 1 ×
TRAFICS DIVERS:	LES PAYS DE L'EST LE MOYEN-ORIENT Camion – Wagon – Maritime	
MARITIME:	AGENT ATLANTIC CONTAINER LINE	

TRANELUX

Luxembourg - plateau Howald / zone industrielle
téléphone 48 80 81 49 96/1-20 télex 2639/2210

Neues Zollwert-System

Veränderte Grundsätze für Vertragsgestaltung und Preiskalkulation im Import und Export

Voraussichtlich wird am 1. Juli 1980 in der EG und in den USA sowie ab 1. Januar 1981 mit zeitlichen Abstufungen in den übrigen GATT-Mitgliedstaaten der in der Tokio-Runde vereinbarte Zollwert-Kodex eingeführt. Da abzusehen ist, daß die Umsetzung des Kodex in Gemeinschaftsrecht kurzfristig erfolgen wird, werden sich die Wirtschaft und die Zollbehörden in einer schwierigen Lage befinden.

Der Wortlaut des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII (Zollwert) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 71 vom 17. März 1980 enthalten.

Nach der Präambel sollen mit dem neuen Kodex, der die bisherige Brüsseler Zollwert-Definition ablöst, insbesondere folgende Ziele angestrebt werden:

- Schaffung eines Systems, das eine gerechte einheitliche und neutrale Bewertung von Waren für Zollzwecke ermöglicht und die Anwendung willkürlicher oder fiktiver Zollwerte ausschließt;
- Schaffung von einfachen und objektiven Kriterien zur Zollwertfestsetzung, die mit der Handelspraxis in Einklang stehen;
- Vermeidung, daß Bewertungsverfahren zur Bekämpfung von Dumping benutzt werden.

Bewertungsalternativen

Der zentrale Begriff im GATT-Kodex ist der sog. «Transaktionswert». Das bedeutet im wesentlichen, daß der Rechnungspreis in erster Linie zugrundegelegt wird. Formal gesehen, liegt in der Wahl dieses Begriffs der entscheidende Unterschied zur Brüsseler Zollwertdefinition, die von der theoretischen Konstruktion des Normalpreises ausging. Dieser Normalpreis war eine einheitliche Norm, die für alle Arten von Wareneinfuhren in gleicher Weise anwendbar war, unabhängig davon, ob die Ware aufgrund eines Kaufgeschäfts oder nicht – und unter welchen vertraglichen Bedingungen auch immer – eingeführt wurde. In der Praxis wurde jedoch auch bisher bei der zollamtlichen Abfertigung der Rechnungspreis zur Zollwertbestimmung meist herangezogen.

Der neue Zollwert-Kodex stellt nicht mehr auf eine einheitliche Norm ab, sondern sieht sechs verschiedene Bewertungsalternativen vor, die in einer im Übereinkommen genau geregelten Reihenfolge anzuwenden sind. Dabei darf zur nächsten Festsetzungsmethode erst übergegangen werden, wenn nach der vorangegangenen Methode kein gültiger Zollwert festgesetzt werden konnte. Somit wird der Zollwert wie folgt festgestellt:

1. nach dem bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis einer Ware (Art. 1 des Übereinkommens, im Zusammenhang mit Art. 8 über eventuelle Berichtigungen des Preises),
2. nach dem vergleichbaren Preis einer identischen Ware (Art. 2),
3. nach dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware (Art. 3),
4. nach dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Einfuhr (Art. 5),
5. nach dem Warenwert auf der Basis der Material- und Lohnkosten, des Gewinns usw. (Art. 6) und
6. hilfsweise nach anderen angemessenen Methoden.

Auf Antrag des Importeurs können als Ausnahme von der Regelung der strengen Rangfolge die Bewertungsmethoden der Ziffern 4 und 5 in umgekehrter Reihenfolge angewendet werden.

In der Praxis wird jedoch die Festsetzung des Zollbetrages nach dem Rechnungspreis die Regel sein. Dabei ist auch die kritische Frage nach der Anerkennung von Rechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen im Kodex geregelt worden. Die Verbundenheit als solche ist demnach allein noch kein Grund, daß der Transaktionswert nicht zugrundegelegt wird. In solchen Fällen ist vielmehr zu prüfen, ob die Verbundenheit die Preisgestaltung beeinflußt hat oder nicht.

Hinsichtlich der Elemente, die zum Transaktionswert gehören, ergeben sich Änderungen insbesondere in folgenden Punkten: Zum Transaktionswert gehören neben allen dem Verkäufer noch zusätzlich zufließenden Erlösen auch solche Lizenzgebühren, die sich auf die eingeführten Waren beziehen und als Bedingung zum Verkauf gelten (wie z. B. Gebühren für Patent-, Urheber-, Warenzeichen- oder andere Rechte).

Außerdem ist im Kodex geregelt worden, daß alle Marketing-Maßnahmen, die der Käufer auf eigene Rechnung vornimmt, nicht als zum Kaufpreis gehörende Leistungen zugunsten des ausländischen Verkäufers behandelt werden. Dies gilt sogar dann, wenn diese Leistungen (z. B. Markenwerbung und Garantie) auch im Interesse des ausländischen Verkäufers liegen und mit ihm ggf. vereinfacht wurden. Damit wird ein großer Teil der bisherigen Zollwert-Zuschläge entfallen.

Ferner ergibt sich eine Vereinfachung hinsichtlich der aus dem Einfuhrland stammenden Entwicklungsarbeit (z. B. know how, Pläne), die künftig nicht mehr zum Zollwert gehört. Für Importeure und Exporteure ist es daher wichtig, bereits jetzt die neuen Grundsätze bei der Vertragsgestaltung und der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

Unverändert bleibt, daß die USA, Kanada und Australien weiterhin die fob-Bewertung anwenden. Entfallen ist hingegen das sog- «American Selling Price System».

Vorteile des Systems

Die Vorteile des neuen Systems werden Importeure und Exporteure erst im Laufe der Zeit voll ausschöpfen können. Der GATT-Zollwert-Kodex eröffnet jedoch weit mehr Möglichkeiten als zuvor, durch Vertragsgestaltung und Wahl der Bewertungsalternativen auf die Zollwertfeststellung Einfluß zu nehmen. Vor allem werden die Höhe des Zollwertes und der Eingangsabgaben in den GATT-Einfuhrländern im voraus kalkulierbar werden. Allerdings wird damit gerechnet werden müssen, daß insbesondere die Entwicklungsländer die vorgesehene Übergangszeit bis zur vollständigen Einführung des neuen Systems voll ausschöpfen werden.

Quelle: DIE BERLINER WIRTSCHAFT – No 9 – 25. April 1980
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Berlin

Zahlungsschwierige Kunden

Die Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants die im Rahmen der Handelskammer tätige Kreditsgarantie- und Hilfsgenossenschaft des Luxemburger Handels übernimmt für Mitglieder zu Mindestgebühren die Eintreibung ihrer überfälligen Forderungen.

Beitrittsbedingungen und Honorartarif sind erhältlich bei der Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants, Boîte postale 1503 – Luxembourg – Tél.: 43 58 53

Im Interesse unserer Gütertransport-Unternehmer

Bilaterale Gütertransport-Abkommen zwischen Österreich und Luxemburg sowie zwischen Dänemark und Luxemburg

Entsprechende Genehmigungen sind im Transportministerium erhältlich

Im Jahre 1979 wurden zwei wichtige bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr zwischen Österreich und Luxemburg sowie zwischen Dänemark und Luxemburg abgeschlossen.

Das von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr der Republik Österreich und des «Ministère des Transports» in Luxemburg am 18. März 1979 unterzeichnete bilaterale Abkommen trat am 19. Mai 1979 in Kraft. Es wurde ausgearbeitet und in Kraft gesetzt mit dem Zweck, den grenzüberschreitenden Gütertransport auf der Straße zwischen Österreich und Luxemburg zu erleichtern und zu fördern und findet Anwendung auf Transporte durch Unternehmer, die ihren Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten haben und zur Beförderung von Gütern befugt sind mit Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind, zwischen ihrem Heimatstaat und dem anderen Staat, auf den Transitverkehr sowie für Beförderungen zwischen einem dritten Staat und dem anderen Vertragsstaat.

In keinem Fall findet das Abkommen Anwendung auf die Durchführung von Transporten auf dem Gebiete eines der Vertragsstaaten durch Unternehmer des anderen Vertragsstaates. Erlaubte Transporte bedürfen einer vorher ausgestellten Genehmigung. Diese Genehmigungen, die für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt werden, sind bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Es ist klar, daß die betreffenden Ermächtigungen nur an jene Unternehmer ausgegeben werden, die im Besitz einer gültigen luxemgischen Handelsermächtigung sind.

Jede Genehmigung gilt für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt, einschließlich Transit) und darf nur von dem Unternehmer benutzt werden, auf dessen Namen sie lautet; sie ist nicht übertragbar.

Der Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich auch auf Drittländer und sieht die Aufnahme von Rückfrachten für diese Länder vor.

Das von Vertretern des Ministeriums für öffentliche Arbeiten des Königreichs Dänemark und des «Ministère des Transports» des Großherzogtums Luxemburg am 20. Juni 1979 unterzeichnete bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr zwischen beiden Ländern trat am 20. September 1979 in Kraft.

Die ausgestellten Genehmigungen gelten für die Beförderung von Gütern zwischen dem Heimatstaat der Fahrzeuge oder einem dritten Staat einerseits und dem anderen Staat andererseits, sowie durch den anderen Vertragsstaat hindurch (Transitverkehr).

Die Genehmigungen gelten für eine, mehrere oder eine unbegrenzte Zahl von Fahrten (einschließlich Transit) und sind für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen, der ein Jahr nicht überschreiten kann. Güter zwischen zwei auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Punkten dürfen nicht befördert werden.

Beförderungen im Werkverkehr sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Abkommen, die den Warentransport zwischen Luxemburg und Österreich bzw. Dänemark wesentlich vereinfachen, können im Transportministerium erfragt werden. Das Transportministerium ist auch für die Erteilung der Genehmigungen zuständig.

Die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrags

Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1970 gibt dem Arbeitgeber das Recht, den Arbeitsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Arbeitnehmer schwerwiegende Verfehlungen begeht. Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief geschehen;

2. Dieser Brief muß innerhalb von 3 Tagen abgesandt werden; diese Frist beginnt am Tag, an dem der Arbeitnehmer die Verfehlung begeht;

3. Der Kündigungsbrief muß die Kündigungsgründe genauestens angeben: präzise Beschreibung der Verfehlung; Datum und Ort der Verfehlung.

Zollfreie Einfuhren in die EG

In der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters zollfrei in die EG eingeführt werden können. Der Geltungsbereich wurde nunmehr ausgedehnt auf spezifische Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten oder Geräten sowie auf Werkzeuge für deren Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung. Die näheren Bestimmungen und Voraussetzungen sind in der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1027/79 enthalten, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 134 1979 veröffentlicht wurde.

Im selben Amtsblatt ist die Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 enthalten, in der sämtliche Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Gegenständen für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden oder sonstigen körperlich oder geistig Behinderten zusammengefaßt worden sind.

Die Bedeutung des Privatgeschäftes für die Gemeinde

Wir entnehmen der Ausgabe vom 11. Oktober 1979 der Baseler Zeitschrift «Veledes» nachfolgenden Artikel, der uns in seiner Gesamtkonzeption außerordentlich interessant erscheint. (Autor: H. R. Früh).

* * *

Dorfgemeinschaft

Die Gemeinde ist nach der Familie die kleinste Einheit, wo Menschen in relativ enger Gemeinschaft miteinander leben. In den vergangenen Jahren hat man feststellen können, daß das Bedürfnis, in einer solchen Dorfgemeinschaft zu leben, stetig zugenommen hat. In diesen kleinen Zellen unseres Staates findet so vieles statt: vom Kindergartenbesuch zur Schule, über den Lehrplatz zum Arbeitsplatz und bis zum Altersplatz, von der Versorgung bis zur Entsorgung, alles fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

Man spricht davon, daß die Gemeinde dafür zu sorgen habe, daß der sogenannte tertiäre Bedarf, das heißt die täglichen Bedürfnisse, gedeckt werden sollte. Also eine Bäckerei, eine Metzgerei, ein Lebensmittelladen, vielleicht noch eine Drogerie, sollten in einem Dorf vorhanden sein. Was tut nun aber eine Gemeindebehörde, oder, besser gesagt, was kann ein Gemeinderat tun, wenn der letzte Bäcker eines Tages das Frühaufstehen satt hat und in die Fabrik geht? Sie kann einen Nachfolger suchen, sofern ihr dies gelingt, was sicher schon der Bäcker versucht hat. Sonst aber erscheint auf dem Morgentisch einfach Fabrikbrot, das der noch anwesende Lebensmitteldetaillist anbietet. Noch schlimmer aber ergeht es denjenigen Gemeinden, die schon längst keinen Lebensmittelladen mehr haben. Eine dörfliche Gemeinschaft hat einen empfindlichen Schlag erhalten und einen herben Verlust erlitten.

Einkauf gehört zur Wohnqualität

Dieser Verlust führt zur Verminderung der Wohnattraktivität, denn wer möchte schon in einer Gemeinde leben, wo nicht einmal die täglichen Bedürfnisse gedeckt werden können. Da nützt es dann wenig, wenn die Schulen auf allen Stufen eine gute Note erhalten, wenn die Wanderwege gut ausgebaut sind und wenn sogar ein Golfplatz in der Nähe ist, also auch das Freizeitangebot in Ordnung ist. Die Wohnattraktivität ist ungenügend ohne die zur absoluten Notwendigkeit zählenden Versorgungsmöglichkeiten. Dabei ist noch mit keinem Wort gesagt, daß die fordernde Bevölkerung von diesen Versorgungseinrichtungen auch tatsächlich Gebrauch macht, denn so weit sind wir ja noch lange nicht, daß der Konsument sich bewußt ist, daß er mit dem Einkauf in der Gemeinde eine staatspolitisch äußerst wichtige Funktion ausübt. Die Folge des Nichtbenützens des Angebotes im Dorf sind Ladenschließungen, sowohl aus Gründen des zu kleinen Einkommens, aber auch aus Gründen des Nachfolgeproblems. Welcher junge Berufsmann will schon das elterliche Geschäft übernehmen, wenn die Eltern kaum zu leben hatten.

Für die Gemeinden entstehen echte Versorgungsprobleme. Auch der nichtmotorisierte Mitbürger hat ein Anrecht, die für den täglichen Bedarf wichtigen Güter im Dorf einkaufen zu können. Was geschieht gar mit den älteren Leuten, – und in den gefährdeten Regionen ist auch eine Überalterung der Wohnbevölkerung feststellbar –, die sich in einem modernen Einkaufscenter gar nicht zurechtfinden, und was tun die Bewohner kleiner Dörfer, die weder durch Bahn noch Post genügend erschlossen sind? Was nützen da die wohlgemeinten Konzepte und Planungen auf regionaler oder kommunaler Ebene, wenn diese einfachsten Erfordernisse nicht erfüllt werden?

Sie sind Papier, nichts als Papier.

Gesetze – Vorschriften – Normen

Eine andere, nicht minder gefährliche Tatsache, die zu Ladenschließungen führen kann, ist die Gleichschalterei. Es gibt Normen und Vorschriften, die vielleicht für einen Großverteiler noch zumutbar und auch erfüllbar sind, die einen Kleindetaillisten aber schlicht und einfach überfordern. So wie sich kleinere Industrien dagegen wehren, die gleichen Normen wie die Großindustrie erfüllen zu müssen, so beklagt sich der kleine Detaillist, wenn er gleiches erfüllen soll wie die Giganten. Der Detaillist wehrt sich mit Recht gegen alles, was ihn gegenüber den Großen noch mehr in Rückstand bringt.

Konsument und Detaillist Hand in Hand

Wer kann nun dazu beitragen, daß diese Versorgungssicherheit in den Gemeinden bestehen bleibt? Vorerst einmal sicher der Detaillist selbst, der durch seine Ausbildung und Sortimentsgestaltung dazu beiträgt, daß auch das Einkaufen im Dorf attraktiv sein kann. Im weiteren aber ist es der Konsument, der sich endlich bewußt werden muß, daß der Einkauf im Privatgeschäft in der Gemeinde eine staatspolitische Tat darstellt. Auch die Gemeindebehörde kann ihren Teil dazu beitragen, indem sie die Einkäufe, die das Gemeinwesen (Altersheime, Spitäler) benötigt, auch in der Gemeine tätigt. Die ganze Tragweite, die der Einkauf in der Gemeinde bedeutet, muß dem Konsumenten nähergebracht werden. Wer könnte das besser als die Konsumentenorganisationen, denn dies ist ihre wichtigste Aufgabe, damit helfen sie aktiv mit, das Gefälle zwischen Stadt und Land abzubauen. Wenn diese Organisationen gewillt sind, diese staatspolitisch so wichtige Aufgabe zu erfüllen, so hat auch der Konsumentenschutzartikel seine Berechtigung. Auch die Parteien und andern Organisationen sind aufgerufen, sich mit diesem aktuellen Thema zu beschäftigen.

Es geht in keiner Art und Weise darum, nach dem Staat zu rufen, es geht einzig und allein darum, daß der Detaillist faire Bedingungen erhält, die es ihm möglich machen, in Konkurrenz zum Großverteiler, seine äußerst wichtige Aufgabe im Dienste der Konsumenten, aber auch der Dörfer und Gemeinden zu erfüllen. Eine Abkehr von der Marktwirtschaft zur Planwirtschaft darf nie das Resultat der Bemühungen um die Versorgungssicherheit unserer Bevölkerung sein.

Liquidations et ventes spéciales

Au cours du mois de mai les déclarations de liquidation suivantes, introduites sur base de l'article 6 du règlement grand-ducal du 23 décembre 1974 concernant la concurrence déloyale et répondant aux conditions légales, ont été enregistrées à la Chambre de Commerce:

Entreprise	Durée maximale	Motif de liquidation
ARS 12, rue Duchscher Luxembourg	12.5.80–11.5.81	Cessation totale
Electricité ALBERTY G. 38, rue de Luxembourg Pétange	1.5.80–31.4.81	Cessation totale
Mme A. BINSFELD-NEY 7, rue de Luxembourg Kopstal	20.5.80–19.5.81	Cessation totale
HIFI STUDIO 2000 34, rue Philippe II Luxembourg	24.5.80–23.8.80	Déménagement
MILL-SHOES 9-11,Grand-Rue Luxembourg	31.5.80–30.5.81	Cessation totale
Mme MULLER-BRANDSTEDER 16, rue St. Antoine Diekirch	21.5.80– 1.9.80	Cessation totale
Mme E. MULLER-PLUMER 29, Grand-Rue Troisvierges	1.6.80–31.5.81	Cessation totale
MEYERS - T 35 s. à r. l. 35, avenue de la Gare Luxembourg	10.5.80– 9.8.80	Cessation partielle
Mme Lucie PAGANELLI Mod's Shop 53, avenue Charlotte Differdange	1.6.80–30.8.80	Cessation totale
Maison SADLER-JANS 45, av. Gr.-D. Charlotte Dudelange	30.5.80–30.8.80	Transformations immobilières
SCHEER-GRAF s. e. n. c. 5, Grand-Rue Wiltz	1.6.80–31.8.80	Cessation partielle
Maison STEFFES 7, Grand-Rue Grevenmacher	27.5.80–26.8.80	Transformations immobilières

Foires et expositions

Juillet 1980

3.7.- 7.7.	AMSTERDAM Fachmesse auf dem Gebiet von sanitären Anlagen, Hygiene, Armaturen und Zubehör, Saunas, Schwimmbädern und Installationstechnik.
10.7.-12.7.	MÜNCHEN – ELTEC Fachausstellung für Elektrotechnik
16.7.-20.7.	OFFENBURG – EURO-CHEVAL Offenburg Fachausstellung für Reitsport – Pferdehaltung – Pferdezucht
22.7.-24.7.	LONDON Microcomputer Show
24.7.-27.7.	DÜSSELDORF Silberwarenfachmesse.

Pour tous renseignements complémentaires et pour toutes informations au sujet d'autres foires, la Chambre de Commerce se tient à votre disposition.

Die Europäische Volkspartei im Europäischen Parlament gründet eine Mittelstandsvereinigung

Wie wir aus der Presse erfahren, ist kürzlich in Brüssel mit Unterstützung der Arbeitsgruppe Mittelstand der Fraktion der Europäischen Volkspartei im Europäischen Parlament eine Mittelstandsvereinigung gegründet worden.

Die Vereinigung will sich für den Sektor der Klein- und Mittelbetriebe einsetzen, ebenso für die freien Berufe, die leitenden Angestellten und die Unternehmer des Dienstleistungssektors. Damit fühlt sie sich dem Mittelstand und den Mittelschichten in Europa insgesamt verantwortlich.

In seiner Ansprache begrüßte EVP-Präsident Leo Tindemans die Bestrebungen des Mittelstandes, einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen europäischen Politik zu leisten.

Im Programm der neuen Mittelstandsvereinigung heißt es unter anderem: «Die Vereinigung versteht sich als politische Kraft in der Europäischen Volkspartei, welche die Durchsetzung einer Politik der fortschrittlichen Mitte gewährleistet.»

Der neuen Vereinigung können angehören: Nationale Mittelstandsvereinigungen christlich-demokratischer Parteien und persönliche Mitglieder aus solchen Parteien, die noch keine eigene Vereinigung des Mittelstandes haben.

Die Gründungsversammlung wählte ein Vorstandskollegium, das aus folgenden Mittelstandspolitikern besteht: Harry Notenboom, Robert van der Tooren (Niederlande), Marcello Modiano, Joachim Dalsass (Italien), Dr. Jochen van Aerssen, Karl von Wogau (Bundesrepublik Deutschland), Paul de Keersmaeker, Lieven Lenaerts (Belgien), John Mc Cartin (Irland) und Marc Fischbach (Luxemburg).

En cas de changement d'adresse, veuillez bien nous en informer.

Chambre de Commerce B. P. 1503
Tél. 435853 Luxembourg

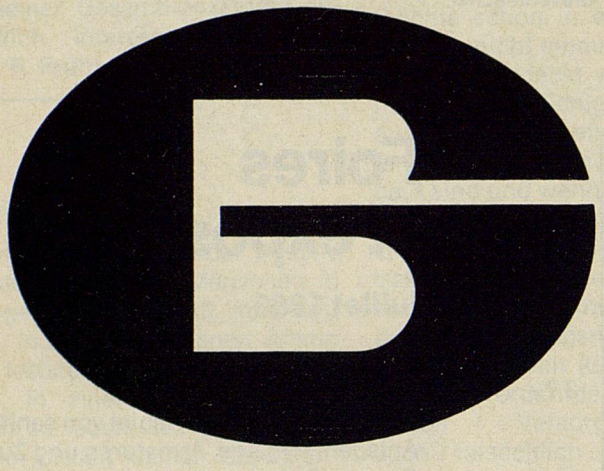

Banque Générale du Luxembourg

Société anonyme

la banque
au service de tous